

Schwetzingen, den 28 Juli 1967

Ergänzende Festsetzungen zum Bebauungsplan für das Gebiet zwischen der Landesstraße Nr. 630 und der Collinistraße

---

I. Art der baulichen Nutzung

Die Bauweise in dem Planungsgebiet richtet sich nach den zeichnerischen Festsetzungen des Planes.

II. Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist für ein- und zweistöckige Häuser im Bebauungsplan durch die dargestellten Baukörper festgelegt.

Die einstöckigen Gartenhofhäuser erreichen eine Grundflächenzahl von 0,6.

Die vierstöckigen Geschoßbauten erhalten eine Grundflächenzahl von 0,3 und eine Geschoßflächenzahl von 1,0.

III. Gestaltung

1. Soweit im Planungsgebiet die Häuser Satteldächer erhalten, ist eine Dachneigung bis 30° zugelassen. Dachgaupen und Dachaufbauten sind nicht erlaubt.
2. Die Ausführung von Kniestöcken kann bis zu einer Höhe von 0,30 m gestattet werden, um eine bessere Belichtung des ersten Obergeschosses zu gewährleisten.
3. Bei den Reihenhausgruppen wird die Sockelhöhe auf 0,40 m festgelegt. Die First- und Traufhöhe sowie die Bautiefe ist für jede Reihenhausgruppe bindend vor Baubeginn des ersten Reihenhauses innerhalb der Gruppe festzulegen.
4. Bei Erstellung von Einfriedigungen sind die einschlägigen Bestimmungen der Kreisbauordnung zu beachten.

V. Garagen

Garagen sind 7,00 m hinter den Baulinien zu erstellen.

Stadtbauamt:

*Zack*